

# GEMEINDE BORNSTEDT

<b>BV Gemeinde Bornstedt</b> <b>öffentlich</b>	<b>Nr.: BOR/BV/052/2023</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Ordnung und Sicherheit</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Regner, Yvonne</b>	<b>21.02.2023</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Bornstedt	20.03.2023
Gemeinderat Bornstedt	26.06.2023

## Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bornstedt

### Beschlussbegründung:

Der Friedhof als gemeindliche Einrichtung soll als kostendeckende Einheit geführt werden, d. h. die Einnahmen sollen die Ausgaben decken.

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 15.04.2014 zur Schaffung von Voraussetzungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen ist im Pkt. 2.1.2. festgelegt, dass im Bereich Bestattungswesen die Gebühren kostendeckend unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen erhoben werden müssen.

Es darf dauerhaft zu keiner Unterdeckung und zu keiner Überdeckung kommen.

Aus diesem Grund wird gefordert, Friedhofsgebühren in festgelegten Abständen neu zu kalkulieren. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen erfolgte eine Kalkulation der Friedhofsgebühren. Bei der Kalkulation waren darüber hinaus die neuen Grabarten zu berücksichtigen.

Nach dem KAG sind die Gebühren nach der Art der Inanspruchnahme zu kalkulieren. Einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten des Friedhofs sind die Grabgrößen und die Laufzeit der Nutzungsverträge. Bei der Kalkulation nach dem Standard Modell folgt man deshalb schlichtweg der Logik: „Je größer ein Grab, desto teurer und je länger das Nutzungsrecht, desto teurer.“ Es wird deshalb eine Äquivalenzziffer aus Grabgröße und Laufzeit gebildet (Quadratmeter/Jahre). Das führt dazu, dass es zu einer Inanspruchnahme der günstigeren Grabart Urne kommt. Es müssten also die Sarggräber stark unter Kostendeckung angeboten werden, um diese Grabart attraktiv zu halten. Durch Einrechnung einer weiteren Kennzahl in Spalte H wird dafür gesorgt, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen löst sie einen wesentlichen Fehler beim Standardmodell: Nicht alle Kosten auf dem Friedhof sind abhängig von der Grabgröße. Auf jedem Friedhof müssen Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt werden. Dazu zählen Gemeinschaftsflächen wie Wege. Diese Flächen sind abhängig von der Gestaltung des Friedhofes. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass jeder Friedhofsbenutzer grundsätzlich dieselbe Fläche unabhängig von der Größe der Grabstelle, welche er besucht, benutzt.

Das wiederum heißt, dass die Kosten für die Allgemeinflächen über die Anzahl der Grabstellen und der Nutzungsjahre umgelegt werden.

Für die Friedhofsflächen erfolgte eine 100-prozentige Umsetzung des Kalkulationsergebnisses, jedoch wurde zuvor ein pauschaler Abschlag von 30 % für die Unterhaltung der Grünflächen abgezogen.

Es ist hierbei anzumerken, dass die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahr 2009 auf Grund der zuvor seit 2002 geltenden Gebühren, welche sich auf einem offenkundig gravierend zu niedrigem Niveau befanden, in den Gebühren 70 % des damals ermittelten Kalkulationsergebnisses beinhaltet.

Die 2015 vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen.

Die nunmehr erfolgte Überarbeitung der Gebührensatzung stellt eine Neukalkulation dar, in welcher neben den vorhandenen auch die neuen Grabarten Berücksichtigung fanden.

Der neue Satzungsentwurf basiert auf einer Kalkulation, welche folgenden Daten zugrunde gelegt sind:

Grabarten/Nutzung der Trauerhalle	Bestattungsfälle auf dem Friedhof			
	2020	2021	2022	Durchschnitt der letzten 3 Jahre
Reihenerdgrab	0	0	0	0
Einzelerdwahlgrab	0	0	0	0
Einzelerdwahlgrab (bis 5 Jahre)	0	0	0	0
Doppelerdwahlgrab	0	0	0	0
Dreiererdwahlgrab	0	0	0	0
Urnenreihengrab	0	0	0	0
Einzelurnenwahlgrab	0	0	0	0
Doppelurnenwahlgrab	3	3	6	4
Urnengemeinschaftsfeld	8	6	5	6,33
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>10,33</b>
<b>Benutzung der Trauerhalle</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>11</b>

#### Kosten für die Unterhaltung des Friedhofes

Diese setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre / Prognose in Euro	Bemerkungen
<b>Trinkwasser</b>	266,86	
<b>Containergebühren</b>	1.500,00	auf Grund der im letzten Jahr angefallenen Kosten von 1695,47 Euro wurde anstelle der durchschnittlich errechneten Kosten von 1.106,00 Euro ein höherer Wert angenommen
<b>Kosten Wirtschaftshof</b>	8.110,51	auf Grund der nicht für Grabstätten genutzten freien Flächen, welche auch der Erholung dienen, wurde eine Pauschale von 70% der ermittelten Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsflächen in Ansatz gebracht es wurde eine Tarifsteigerung von 4% in die Prognose einberechnet
<b>Gesamtkosten</b>	<b>9.877,37</b>	

In diesen Kosten sind keine Kosten für geplante Investitionen oder Baumaßnahmen enthalten.

Für Grabstätten, welche bereits vor Inkrafttreten der derzeitigen Friedhofsgebührensatzung am 11.07.2009 bestanden, wurden bislang jährlich Bewirtschaftungskosten von 5 Euro erhoben. Auf Grund der Gesamtkosten werden hier analog der errechneten Gebühren für die Grabstätten jährliche Bewirtschaftungskosten von 15 Euro vorgeschlagen. Die hierfür ermittelten Einnahmen von 1.950 Euro wurden für die Kalkulation von den Gesamtkosten abgezogen. Die verbleibenden Gesamtkosten wurden somit in Höhe von 7.927,37 Euro angesetzt.



**Anlagen:**

- Widerspruch
- Begründung Widerspruch

**Liegen bereits vor:**

- Entwurf der Friedhofsgebührensatzung
- Kalkulationsbogen 2023 mit neuen Grabarten und neuen Kennzahlen (Spalte H)
- nachrichtlich Kalkulationsbogen 2015 und 2009 mit bisherigen Kennzahlen

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>